Todesfall

Kein Testament vorhanden:

Wenn kein Testament vorhanden ist, gilt die gesetzliche Erbfolge gemäss Art. 457 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

Testament vorhanden:

"Findet sich beim Tode des Erblassers eine letztwillige Verfügung vor, so ist sie der Behörde unverweilt einzuliefern, und zwar auch dann, wenn sie als ungültig erachtet wird." (Art. 556 Abs. 1 ZGB)

→ das Testament ist einzureichen

→ vgl. Merkblatt „Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen“ und Formular "Abgabe letztwilliger Verfügungen"

Möglichkeit der Ausschlagung:

"Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen." (Art. 566 Abs. 1 ZGB); *"Die Frist zur Ausschlagung beträgt **drei Monate**."* (Art. 567 Abs. 1 ZGB)

→ in der Regel nur ein Thema, wenn der Nachlass **überschuldet** ist

→ **Gefahr der Einmischung**: *"Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft [...] gefordert waren, oder hat er Erbschaftssachen sich angeeignet [...], so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen."* (Art. 571 Abs. 2 ZGB)

→ vgl. Merkblatt „Erbausschlagung“

Das Gericht ermittelt die gesetzlichen und die eingesetzten Erben und eröffnet das Testament.

Die Betroffenen erhalten eine gerichtliche Verfügung, die sog. „Testamentseröffnungsverfügung“.

Nachlass überschuldet?

→ Abklärung durch die Erben selber; Auskünfte erhält man z.B. beim Betreibungsamt, beim Steueramt, bei Banken usw.

→ Falls nötig: Bestellung einer Auskunftsbescheinigung oder Gesuch um Anordnung eines öffentlichen Inventars (vgl. Merkblätter und Formulare; verursacht allerdings Kosten)

keine Ausschlagung (= Annahme der Erbschaft)

Erbbescheinigung ohne vorgängige Testamentseröffnung:

→ Erbbescheinigung erforderlich?

→ vgl. Merkblatt „Erbbescheinigung“ und Formular "Bestellung Erbbescheinigung"

Ablauf der Einsprachefrist (1 Monat) bzw. der Rechtsmittelfrist

→ falls nötig: Bestellung einer Erbbescheinigung

Erbbescheinigung

Entscheid für Ausschlagung:

"Die Ausschlagung ist [...] bei der zuständigen Behörde [...] zu erklären [...] sie muss unbedingt und vorbehaltlos geschehen." (Art. 570 Abs. 1 und 2 ZGB)

→ vgl. Merkblatt „Erbausschlagung“ sowie Formulare "Erklärung Erbausschlagung“

Amtliche Vormerknahme der Ausschlagung (unter Kostenfolge)

falls alle nächsten gesetzlichen Erben ausschlagen: konkursamtliche Liquidation (Art. 573 Abs. 1 ZGB)

Diese Übersicht ist unverbindlich und soll lediglich Laien einen ersten Überblick über ihre Möglichkeiten und das Vorgehen bei einem Todesfall geben.